

Zusatzvertrag zum Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 11./12. März 2002 über das TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Münchenstein über die Abgeltung der Leistungen des TSM Schulzentrums

Vom 21. Dezember 2004 (Stand 1. Januar 2005)

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft schliessen folgenden Vertrag:

§ 1 Grundlage

¹ In Anwendung von § 11 Absatz 5 des Vertrags vom 11./12. März 2002¹⁾ zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Münchenstein (Staatsvertrag 2002) regeln die Vertragskantone die Form der Leistungsabgeltung neu.

§ 2 Leistungsabgeltungen

¹ Die Leistungen des TSM gemäss Leistungsauftrag im Sinne von § 10 des Staatsvertrags 2002 werden mit Leistungspauschalen pro Leistungseinheit abgegolten.

² Die Leistungspauschalen beruhen auf der Vollkostenrechnung für die jeweilige Leistung bei einer festgelegten minimalen und maximalen Zahl von Schülerinnen und Schülern.

³ Von den Leistungspauschalen werden die Leistungen der Sozialversicherungen und der Unterhaltspflichtigen abgezogen.

⁴ Einzelheiten der Berechnung und der Abrechnung der Leistungspauschalen regelt die Leistungsvereinbarung.

§ 3 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Zusatzvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Er gilt für die Dauer des Staatsvertrags 2002²⁾.

1) GS 34.752, SGS 649.3

2) GS 34.752, SGS 649.3

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.12.2004	01.01.2005	Erlass	Erstfassung	GS 35.0442

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	21.12.2004	01.01.2005	Erstfassung	GS 35.0442